

# Zusatzprüfung

## Hinweise für Schülerinnen und Schüler

---

Sie können sich in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern freiwillig einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen. Ihre Entscheidung muss spätestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bei den Oberstufenberatern vorliegen. Die Abiturnote schriftl./mündl. gewichtet sich dann wie 2/1.

Für die Zusatzprüfung gelten die folgenden Regelungen:

1. Die Zusatzprüfung besteht aus einem Kurzvortrag mit anschließendem Prüfungsgespräch
2. Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. In der Prüfung sollen sowohl fachliche Leistung und Transferfähigkeit als auch Kommunikationsfähigkeit und Methodenkompetenz unter Beweis gestellt werden. Sie bezieht sich insofern auf alle Themen des jeweiligen Lehrplans einschließlich der Wahlthemen bzw. Module.
3. Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Oberstufe vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen des Fachlehrers gestellt. Die Aufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Er kann sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und wird dann vom Protokollanten in das Prüfungszimmer geholt.
4. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten.
5. Die Prüfung beginnt mit einer selbständigen Präsentation, in der die Lösung der gestellten Aufgabe in ca. zehn Minuten vorgestellt wird. Das anschließende Prüfungsgespräch bezieht sich neben unmittelbaren Rückfragen und Erweiterungen des Umfelds der Prüfungsaufgabe vor allem auf die Prüfung weiterer Lehrplaninhalte. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung. Er kann selbst prüfen.
6. Lehnt der Schüler das ihm zugewiesene Thema ab, wird er über dieses trotzdem geprüft. Dann wird ihm ohne Vorbereitungszeit eine 2. Aufgabe gestellt. Das Prüfungsergebnis ist der Mittelwert beider Leistungen.
7. Bleibt ein Schüler einer Prüfung fern, ohne vorher der Direktion ein Attest vorgelegt zu haben, so hat er automatisch die Abiturprüfung nicht bestanden.
8. Den Prüflingen kann auf Wunsch das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt gegeben und kurz erläutert werden. Die Bekanntgabe erfolgt unmittelbar nach der jeweiligen mündlichen Prüfung durch den Fachausschussvorsitzenden.